

**STATUTEN DES VEREINS
AMICI ZOO AL MAGLIO**

A/ALLGEMEINES

Art. 1 Name des Vereins

Am 17. August 1988 wurde nach Art. 60 ff ZGB ein Verein mit dem Namen

AMICI ZOO AL MAGLIO

mit Sitz in Neggio gegründet.

Der Verein und seine Mitglieder sind verpflichtet, die vom Verein aufgestellten Statuten und Reglemente zu befolgen.

Art. 2 Art des Vereins

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt den Zweck, die Schaffung von Einrichtungen zur Haltung von Tieren zu fördern und zu unterstützen, sowie alle damit verbundenen Tätigkeiten zur Gewährleistung deren Fortbestands durchzuführen.

Art. 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle bzw. das Kontrollorgan

B/MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein verfügt über die folgenden Arten von Mitgliedern:

- 1) Gründungsmitglieder
- 2) ordentliche Mitglieder
- 3) Ehrenmitglieder
- 4) Fördermitglieder

Art. 6 Gründungsmitglieder

Gründungsmitglieder sind diejenigen Mitglieder, die durch Entrichtung des Erstbeitrags und Unterzeichnung der vorliegenden Statuten an der Gründung des Vereins beteiligt waren.

Sie haben Stimmrecht in der Vereinsversammlung.

Im Übrigen unterliegen sie den Bestimmungen für ordentliche Mitglieder.

Art. 7 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind die nach der Vereinsgründung aufgenommenen Mitglieder, die sich am Vereinsleben beteiligen und zur Entwicklung des Vereins beitragen.

Sie haben Stimmrecht in der ordentlichen Vereinsversammlung, sofern sie den jährlichen Mitgliederbeitrag entrichten.

Der Mitgliederbeitrag wird von Jahr zu Jahr vom Vorstand festgesetzt.

Art. 8 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, die aufgrund ihrer besonderen Verdienste um den Verein auf Vorschlag des Vorstands von der Vereinsversammlung dazu ernannt werden.

Sie sind von der Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags befreit und haben kein Stimmrecht bei der Vereinsversammlung.

Art. 9 Fördermitglieder

Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, über deren Aufnahmebegehren der Vorstand befunden hat und die den Verein in vertraglich geregelter oder ungeregelter Form bzw. durch freie und freiwillige Förderbeiträge unterstützen möchten.

Der Status eines Fördermitglieds beinhaltet kein Stimmrecht bei der Vereinsversammlung.

Art. 10 Aufnahme

Das Aufnahmebegehren als Mitglieder ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

Der Aufnahmeentscheid kann innert 30 Tagen nach entsprechender Mitteilung des Vorstands an die Mitglieder von der ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung angefochten werden.

Die Aufnahme bedingt die schriftliche Annahme der Statuten sowie die Verpflichtung zur Befolgung sämtlicher Vorgaben und Reglemente, denen der Verein unterliegt.

Art. 11 Austritt von Gründungsmitgliedern oder ordentlichen Mitgliedern

Der Austritt eines Gründungsmitglieds oder eines ordentlichen Mitglieds muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Den Entscheid über den Austritt fällt der Vorstand.

Die Erklärung des Austritts muss mindestens drei Monate vor Ablauf eines Jahres erfolgen. Die Beitragspflichten für das laufende Jahr bleiben in jedem Fall bis zur Ablauf der Frist am 31. Dezember bestehen.

Bei Nichteinhaltung der oben genannten Frist ist das austretende Mitglied verpflichtet, auch den Jahresbeitrag für das Folgejahr zu entrichten.

Art. 12 Austritt von Fördermitgliedern

Der Austritt eines Fördermitglieds erfolgt automatisch nach Ablauf der mit dem Verein vereinbarten Beitragsverpflichtung bzw. – im Falle einer unbestimmten Förderung – gemäss der vertraglich vereinbarten Austrittsfrist. Sofern mit einem Fördermitglied keine vertragliche Verpflichtung vereinbart wurde und es sich um freie und freiwillige Förderbeiträge handelt, gilt für den Austritt eines solchen Fördermitglieds entsprechend Art. 11 der Vereinsstatuten hinsichtlich der ordentlichen Mitglieder.

Art. 13 Streichung der Mitgliedschaft

Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es gegen die Statuten, die Beschlüsse der Vereinsversammlung oder des Vorstands verstossen hat, wenn es sich seiner Mitgliedschaft im Verein als moralisch unwürdig erwiesen hat, wenn sein Verhalten als unethisch beurteilt wurde, sowie wenn es mit der Zahlung des Mitgliederbeitrags bzw. der vereinbarten Beitragspflicht um 6 Monate im Verzug ist und der Beitragsverpflichtung nicht innert der vom Vorstand festgesetzten Frist nachkommt.

Art. 14 Ausschluss

Der Ausschluss aus dem Verein wird vom Vorstand beschlossen und erfordert die Zustimmung der Vereinsversammlung.

Der Ausschluss kann ohne Grundangabe erfolgen.

Art. 15 Rekurse

Ein Mitglied, das sich durch die Entscheide, die der Vorstand ihm gegenüber getroffen hat, geschädigt fühlt, kann sich in einer schriftlichen Eingabe an die Vereinsversammlung wenden, die 30 Tage vor dem Datum der nächsten Versammlung an deren Anschrift zu richten ist.

Rekurse an die Vereinsversammlung werden nur berücksichtigt, wenn die betreffende Person ihrer Beitragsverpflichtung nachgekommen ist.

Art. 16 Haftung

Die Mitglieder haften nicht persönlich für Verpflichtungen des Vereins, welche ausschliesslich aus dem Vereinsvermögen erfüllt werden.

C/VEREINSVERSAMMLUNG

Art. 17 Ordentliche Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung wird einmal jährlich vor dem 30. Juni vom Vorstand einberufen, um bei diesem Anlass die Berichte und die Rechnungen abzunehmen, den Vorstand und die Rechnungsrevisoren zu benennen sowie etwaige weitere Traktanden zu behandeln.

Die Einladung wird jedem Mitglied schriftlich mindestens vier Wochen vor dem festgelegten Datum zugestellt.

Die Einladung erfolgt unter Mitteilung der Traktandenliste sowie etwaiger Anträge auf Änderung der Statuten.

Die Vereinsversammlung kann nicht über Fragen abstimmen, die nicht auf der Traktandenliste enthalten sind. Hiervon ausgenommen sind der Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung sowie Versammlungen unter Anwesenheit aller Mitglieder.

Art. 18 Ausserordentliche Vereinsversammlung

Der Vorstand ist zur Einberufung ausserordentlicher Versammlungen seiner Mitglieder berechtigt.

Ebenso können 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder in einer kurz begründeten schriftlichen Eingabe an den Vorstand, unter Mitteilung der Traktandenliste und Anträge, die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

Die ausserordentliche Mitgliederversammlung muss innert drei Wochen nach entsprechendem Verlangen einberufen werden.

Art. 19 Beschlussfähigkeit

Die Vereinsversammlung gilt als beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei der zweiten Einberufung ist diese Mehrheit nicht erforderlich.

Die zweite Versammlung kann eine halbe Stunde nach der für die erste Versammlung festgelegten Uhrzeit stattfinden. Dies ist in dem Fall im Sitzungsprotokoll zu vermerken.

Art. 20 Anträge der Mitglieder

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann fünfzehn Tage vor dem Datum der nächsten Vereinsversammlung schriftliche Anträge an den Vorstand richten, damit diese in der mit der Einladung verschickten Traktandenliste aufgenommen werden.

Art. 21 Stimmrecht

Stimmberechtigt bei der Vereinsversammlung sind alle anwesenden Gründungsmitglieder und ordentlichen Mitglieder, die ihren bisherigen Beitragsverpflichtungen nachgekommen sind.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Ein Mitglied kann sich ausschliesslich mit einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied oder einen Angehörigen vertreten lassen. Jedes Mitglied darf höchstens ein anderes Mitglied vertreten.

Art. 22 Vorsitz

Die ordentliche Vereinsversammlung wird von einem Tagespräsidenten geleitet, der von den anwesenden Mitgliedern gewählt wird und für den geregelten Ablauf der Diskussionen und die Richtigkeit der Abstimmungen sorgt. Er wird unterstützt vom Sekretär, der das Protokoll führt, sowie von einem Stimmzähler, die beide am Anfang der Versammlung ernannt werden.

Die ausserordentliche Vereinsversammlung wird vom Präsidenten des Vorstands bzw. bei dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Diesem stehen ebenfalls ein Sekretär und ein Stimmzähler zur Seite, die beide am Anfang der Versammlung ernannt werden.

Der Sekretär hat die Aufgabe, die Protokolle der Vereinsversammlungen anzufertigen.

Das Protokoll ist vom Sekretär und vom Präsidenten zu unterzeichnen.

Art. 23 Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen per Handzeichen, sofern die Mehrheit der Anwesenden keinen anders lautenden Antrag gestellt hat.

Art. 24 Gültigkeit der Beschlüsse

Die Vereinsversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Statutenänderungen sowie die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder, sofern diese mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vereins ausmachen.

Bei Stimmgleichheit steht dem Versammlungspräsidenten der Stichentscheid zu.

Art. 25 Aufgaben der Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung hat die folgenden Aufgaben:

1. Ernennung des Vorstands und Wahl des Präsidenten, des Vize-Präsidenten und der Revisionsstelle bzw. der Kontrollstelle;
2. Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands;
3. Genehmigung des Tätigkeitsplans und des Budgets;
4. Genehmigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Reglemente;
5. Beurteilung von Rekursen gegen die Entscheide des Vorstands über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
6. Beschluss über die Auflösung des Vereins und die Übertragung des Vereinsvermögens;
7. Entscheidung über Fragen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen bzw. die dieser der Versammlung unterbreitet.

D/VORSTAND

Art. 26 Einberufung

Der Vorstand tritt immer dann zusammen, wenn die Geschäfte dies erfordern und der Präsident dazu einlädt.

Jedes Vorstandsmitglied kann in einer schriftlichen Eingabe an den Präsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 27 Aufgaben

Der Vorstand ergreift alle Massnahmen und trifft alle Entscheide, die erforderlich sind, um den Vereinszweck zu erfüllen.

Die Befugnisse des Vorstands sind insbesondere:

1. Einberufung der Vereinsversammlung und Ausführung der von dieser gefassten Beschlüsse;
2. Führen des Mitgliederverzeichnisses;
3. Festsetzung und Einzug der Mitgliederbeiträge und der Förderbeiträge;
4. Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichts;
5. Erstellung der Jahresrechnung;
6. Vorstellung des Tätigkeitsplans für das folgende Jahr;
7. Vertretung nach aussen.

Art. 28 Ernennung

Der Vorstand wird von der ordentlichen Vereinsversammlung ernannt.
Ämter innerhalb des Vorstands werden in dessen Reihen vergeben.

Art. 29 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 4 bis höchstens 7 Mitgliedern zusammen und umfasst zumindest den Präsident, den Vize-Präsident, den Sekretär und den Kassier.

Die ordentliche Versammlung ist mittels entsprechender Statutenänderung befugt, die Höchstzahl von Mitgliedern zu erhöhen oder zu senken.

Art. 30 Amtsdauer

Alle Mitglieder des Vorstands bleiben ein Jahr lang im Amt und sind stets wieder wählbar.

Art. 31 Unterschrift

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen durch die Einzelunterschrift des Präsidenten oder des Kassiers, oder durch Kollektivunterschrift des Sekretärs zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands.

Art. 32 Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten bzw. an seiner Stelle dem Vize-Präsidenten der Stichentscheid zu.

E/REVISIONSSTELLE BZW. KONTROLLSTELLE

Art. 33 Ordentliche Revision

Der Verein ist verpflichtet, seine Bücher im Rahmen einer ordentlichen Revision durch eine Revisionsstelle prüfen zu lassen, wenn zwei der folgenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Vereinsjahren überschritten werden:

1. Bilanzsumme > CHF 10 Mio.;
2. Jahresumsatz > CHF 20 Mio.;
3. > 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Art. 34 Eingeschränkte Revision

Der Verein ist verpflichtet, seine Bücher im Rahmen einer eingeschränkten Revision durch eine Revisionsstelle prüfen zu lassen, wenn ein persönlich haftendes Mitglied bzw. ein Mitglied, das zu Nachzahlungen verpflichtet ist, dies verlangt.

Es geltend entsprechend die Bestimmungen des Obligationenrechts für Revisionsstellen von Aktiengesellschaften.

Art. 35 Kontrollstelle

Falls die Voraussetzungen für eine ordentliche oder eingeschränkte Revision nicht gegeben sind oder falls die Vereinsversammlung nicht aus freien Stücken beschliesst, einen Revisionsexperten oder einen Revisor für die eingeschränkte Revision zu benennen, ernennt die ausserordentliche Vereinsversammlung eine Kontrollstelle, die aus einer vereinsexternen oder -internen Person besteht, die nicht unbedingt besondere berufliche Voraussetzungen erfüllen muss, um die Rechnungen aus dem Vereinsjahr prüfen zu lassen.

Der Vorstandskassier bestellt die Kontrollstelle mindestens 15 Tage vor dem für die ordentliche Vereinsversammlung festgelegten Datum ein.

Er stellt der Kontrollstelle sämtliche Bücher, Buchhaltungsunterlagen, Rechnungsbelege, Schuldscheine und Depotverzeichnisse zur Verfügung und ermöglicht die Prüfung der Kasse, der Bank- und Postkonten sowie jeglicher weiterer Buchhaltungsunterlagen.

Die Kontrollstelle legt der ordentlichen Versammlung einen schriftlichen Bericht vor.

Die Dauer des Mandats eines Mitglieds der Kontrollstelle beträgt ein Jahr. Die Mitglieder der Kontrollstelle sind jederzeit wieder wählbar.

F/SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 36 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können jederzeit mit der absoluten Mehrheit der bei der ordentlichen Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder abgeändert werden.

Art. 37 Auflösung des Vereins

Die Vereinsversammlung kann jederzeit die Auflösung des Vereins beschliessen.

Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der auf der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich, sofern diese Zahl nicht geringer ist als 50 Prozent plus eins aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Bei Unterschreitung der erforderlichen Quote wird eine zweite Versammlung einberufen, die frühestens 15 Tage nach der ersten Versammlung stattfindet. Diese neue Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Bei einer Auflösung kümmert sich der Vorstand um die Liquidation des Vereins, sofern die Versammlung keine anderen Liquidatoren bestimmt.

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit absoluter Mehrheit über die Übertragung des Vereinsvermögens, wobei die Aktiva, nach der Begleichung der Verbindlichkeiten, an eine anerkannte gemeinnützige und steuerbefreite Institution fallen. Eine Auszahlung des Nettoestbetrags des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist nicht zulässig.

Art. 38 Zusatzbestimmungen und Inkrafttreten

Für alle Fragen, die nicht in den Statuten geregelt sind, sind Art. 60 ff ZGB massgebend.

Durch die vorliegenden Statuten werden die Statuten vom 17. August 1988 geändert.

Diese Statuten wurden von der Vereinsversammlung mit Datum vom 31. August 2012 angenommen und treten sofort in Kraft.

Magliaso, 31.8.2012

VEREIN AMICI ZOO AL MAGLIO

Präsidentin:

Sekretärin: